



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 5764/17x - 26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An
das
Bundesministerium für Justiz Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (KinderRückführungsg 2017 – KindRückG 2017)

Bezug: BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017

Zu dem mit do. Erlass vom 10. Mai 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (KinderRückführungsg 2017 – KindRückG 2017), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Gegenstand des Gesetzesentwurfs ist – im wesentlichen – die Integration der Bestimmungen des Durchführungsgesetzes zum HKÜ (DGHKÜ) in das Außerstreitgesetz und in die Jurisdiktionsnorm. Das DGHKÜ wird damit aufgehoben,

was der Rechtsbereinigung dient. Gesetzessystematisch gelungen ist die Aufnahme der bisherigen §§ 2 bis 5 DGHKÜ in einen eigenen Abschnitt 7a in das **Außerstreitgesetz** (Überschrift: "Verfahren nach dem Haager Kindesübereinkommen") nunmehr: §§ 111a -111e und der Inkrafttretensbestimmung § 207m. Neben terminologischen Anpassungen sind auch inhaltliche Änderungen erfolgt. Diese tragen einerseits der Kritik des EGMR im Verfahren M.A. gegen Österreich (Beschwerde Nr. 4097/13) Rechnung, der eine Vereinfachung und Beschleunigung des österreichischen Regimes der Rückführung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder gefordert hat (dringliche Behandlung: siehe zB § 111b Abs 1, § 111c Abs 1 und Abs 5; Einschränkung der Einwendungsmöglichkeiten im Vollstreckungsverfahren: § 111d Abs 2) , andererseits auch der neuesten Rechtsprechung des OGH zu Verfahrensfragen (§ 111b Abs 3: nunmehr Befugnis des **Gerichts** einen unbegründeten Antrag zurückzuweisen – mit Rechtsmittelmöglichkeit – früher: Zurückweisung durch das BMfJ; § 111c Abs 5 : Anordnung der Rückführung und Vollstreckung nach Tunlichkeit in **einem** Beschluss; sofortige Vollstreckbarkeit des Beschlusses, sofern das Gericht diese nicht ausschließt; § 111c Abs 6 : Kontaktabahnung durch das Gericht, das das Rückführungsverfahren führt; §111e: Möglichkeit der Unterbrechung des Rückführungsverfahrens im Fall einer noch nicht rechtskräftigen, sowie einer bloß vorläufigen Sorgerechtsentscheidung im Ursprungsstaat). § 111c Abs 2 beseitigt das im Vergleich mit anderen Staaten in Österreich bestehende Defizit an effizienten Erhebungsmaßnahmen in jenen Fällen in welchen ein Kind nach Österreich entführt wurde.

Inwieweit die neuen Bestimmungen die Verfahrensführung tatsächlich erleichtern, wird die Praxis zeigen.

Die Änderung der **JN** erfolgt konsequenterweise zur Einführung eines Zuständigkeitstatbestands für einen Antrag aus dem Ausland auf Rückführung eines Kindes; bisher enthalten im DGHKÜ (nunmehr: §109a JN, aus § 109a JN alt wird § 109b JN).

Die Änderung des **GGG** stellt klar, dass Rückführungsanträge gebührenfrei sind.

Die Änderung des **SPG** sind erforderlich um die mit §111c Abs2 eingeführte Möglichkeit der Unterstützung der Aufenthaltsermittlung durch die Sicherheitsbehörde zu gewährleisten.

Die Änderungen des **AUG 2014** bereinigen Redaktionsversehen.

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen. Es darf zuletzt auf einen Schreibfehler auf Seite 9 der Textgegenüberstellung in der vorgeschlagenen Fassung hingewiesen werden:

... (5) 2.Zeile "Kidneswohl" statt Kindeswohl

Vorgelegt wird weiters die Stellungnahme des Richters des Landesgerichts St. Pölten Dr. Roland Brenner.

Oberlandesgericht
Wien, 24. Mai 2017
Für den Präsidenten:
Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT ST. PÖLTEN
DER PRÄSIDENT

Jv 2190/17 t-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schießstättling 6
3100 St. Pölten

Tel.: +43 (0)2742 809-203, 204

Fax: +43 (0)2742 809-882

Sachbearbeiterin: FOI Martina Stanecki

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

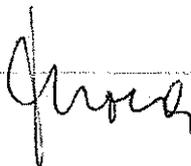
im Wege
des Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichtes Wien

Betrifft: Kinder-Rückführungsgesetz 2017

Bezug: BMJ-Z32.028/0009-110/2017

In der Anlage wird die Stellungnahme des RiLG Dr. Roland Brenner zum Entwurf des Kinder-Rückführungsgesetz 2017 im Dienstweg vorgelegt.

Landesgericht St. Pölten
St. Pölten, 22. Mai 2017
HR Dr. Franz Cutka, Präsident



Landesgericht St. Pölten
Geschäftsabteilung des Präsidenten

Jo 2190/17f-26

Einzel, am 11. MAI 2017 ...Uhr...Min
Stellungnahme zum Entwurf eines Kinder-Rückführungsgesetzes 2017

.....fach, mit
.....

Grundsätzlich ist der Entwurf zu begrüßen.

Bei den möglichen Erhebungsschritten sollte überlegt werden, auch in ausgehenden Fällen den Pflegschaftsgerichten (oder dem BMJ) zusätzliche Möglichkeiten an die Hand zu geben, auch in jenen Fällen, in denen eine strafbare Handlung aufgrund der Obsorge beider Eltern nicht in Betracht kommt, sich der im Strafverfahren bestehenden Möglichkeit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu bedienen, oder polizeiliche Erhebungen über den vermutlichen Verbleib des Kindes in die Wege zu leiten. Vom in Österreich verbliebenen Elternteil werden solche Schritte geradezu erwartet, die Möglichkeiten des Pflegschaftsgerichtes sind jedoch beschränkt. Selbst Anfragen an den Sozialversicherungsträger (wenn zweifelhaft ist, ob sich das Kind und der entführende Elternteil noch im Inland oder schon im Ausland befinden) sind durch § 102 AußStrG nicht gedeckt, da dieser nur für Unterhaltsverfahren gilt. Die in §§ 24 und 35 SPG iVm § 162 Abs. 1 ABGB eingeräumte Möglichkeit eines Elternteils, sich an die Sicherheitsbehörden zu wenden, knüpft an das Aufenthaltsbestimmungsrecht an, greift also gerade dann nicht, wenn der „entführende“ Elternteil selbst (auch) Obsorgeträger ist und sich, während sich das Kind berechtigter Weise bei ihm aufgehalten hat, mit diesem abgesetzt hat.

Der dreistufige Instanzenzug wird im Entwurf beibehalten, was im Hinblick auf die Verfahrensdauer nicht unproblematisch ist.

Ob § 111d die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt, erscheint zweifelhaft. Dass diese Regelung § 110 Abs. 3 AußStrG verdrängt kann bestenfalls aus der Gesetzessystematik abgeleitet werden, wenn man die Regelung als „lex specialis“ betrachtet.

Eine im Sinne der Judikatur des EUGH anzubringende Klarstellung, dass in Fällen des Art. 11 Abs. 8 der Brüssel IIa-Verordnung im Vollstreckungsstaat keine Prüfung des Kindeswohles mehr erfolgen kann, sondern diese Prüfung ausschließlich den Gerichten im Entführungsstaat obliegt, wäre im Verhältnis zu § 110 Abs. 3 AußStrG ebenfalls erforderlich. Ebenso wäre es zweckmäßig, klarzustellen, ob eine im Ausland im Sinne des Art. 11 Abs. 8 HKÜ ergangene Entscheidung nach Übermittlung derselben durch die Gerichte des Entführungsstaates von

Amts wegen zu vollziehen ist, oder ob es dazu eines Ersuchens des ausländischen Gerichtes, oder eines Vollstreckungsantrages des im Entführungsstaat verbliebenen Elternteiles bedarf.

Die Regelung des § 111e ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Landesgericht St. Pölten, am 11.5.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Brenner', written in a cursive style.

Dr. Roland Brenner